



## Merkblatt

### Verzicht auf Revision bei KMU (Opting-out): Handelsregisterbelege

Seit 2008 müssen Aktiengesellschaften (AG), Kommanditaktiengesellschaften (Kommandit-AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaften und Stiftungen über eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene, unabhängige und im Handelsregister eingetragene Revisionsstelle verfügen,<sup>1</sup> welche je nach Höhe von Bilanzsumme und Umsatz sowie Anzahl Vollzeitstellen des betreffenden Unternehmens entweder eine sog. ordentliche oder eine sog. eingeschränkte Revision der Jahresrechnung durchführt.<sup>2</sup> AG, Kommandit-AG, GmbH und Genossenschaften, die ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung nicht sog. ordentlich revidieren lassen müssen und nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben, können jedoch mit Zustimmung aller Gesellschafter<sup>3</sup> auf die sog. eingeschränkte Revision verzichten.<sup>4</sup> Dieser Verzicht gilt auch für die folgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat aber das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen; diesfalls muss die General- bzw. Gesellschafterversammlung eine Revisionsstelle wählen.

Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision einer Jahresrechnung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt und auch noch rückwirkend bezüglich aller vergangenen Geschäftsjahre, welche am **1. Januar 2008** oder danach begonnen haben, beschlossen werden.<sup>5</sup> Es besteht keine zeitliche Beschränkung oder ein bestimmter Stichtag, ab welchem nicht mehr auf die eingeschränkte Revision eines bestimmten Geschäftsjahres verzichtet werden kann.

Will eine bestehende Gesellschaft auf die eingeschränkte Revision verzichten und keine Revisionsstelle (mehr) wählen, hat sie dem Handelsregisteramt folgende Belege einzureichen:

1. Anmeldung zur Eintragung des Verzichts auf die Revision, unterzeichnet durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates (AG+Kommandit-AG), der Geschäftsführung (GmbH) bzw. der Verwaltung (Genossenschaft) oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung.<sup>6</sup>
2. Datierte schriftliche Erklärung des Verwaltungsrates (AG+Kommandit-AG), der Geschäftsführung (GmbH) bzw. der Verwaltung (Genossenschaft), dass
  - a) die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
  - b) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat; und
  - c) sämtliche Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichten haben.<sup>7</sup>
3. Kopien der Belege, auf die sich die Erklärung gemäss Ziffer 2 abstützt<sup>8</sup>:
  - a) unterzeichnete Verzichtserklärungen **aller** Gesellschafter oder Protokoll der General- bzw. Gesellschafterversammlung über den durch **alle** Gesellschafter und einstimmig gefällten Verzichtsbeschluss, unterzeichnet durch den Vorsitzenden und den Protokollführer der Versammlung. Alternativ kann der Verwaltungsrat (AG+Kommandit-AG), die Geschäftsführung (GmbH) bzw. die Verwaltung (Genossenschaft) **alle** Gesellschafter schriftlich um Zustimmung zum Verzicht ersu-

<sup>1</sup> Als Revisionsstelle wählbar sind nur im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen (Art. 2 Bst. b Revisionsaufsichtsgesetz, RAG). Natürliche Personen dürfen damit nur noch dann selbstständig Revisionsdienstleistungen erbringen, wenn sie das Revisionsmandat über ein im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen ausüben (Art. 8 Abs. 1 Revisionsaufsichtsverordnung, RAV). Für dieses Einzelunternehmen ist eine separate Zulassung der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) erforderlich bzw. einzuholen.

<sup>2</sup> Art. 727 ff. OR; vgl. Merkblatt „Revisionsarten und -pflicht nach ZGB und OR“ auf [www.handelsregisteramt.bs.ch](http://www.handelsregisteramt.bs.ch).

<sup>3</sup> Bei der AG müssen auch sämtliche Partizipanten dem Opting-out zustimmen (Art. 727a Abs. 2 i.V.m. Art. 656a Abs. 2 OR).

<sup>4</sup> Art. 727a Abs. 2 OR.

<sup>5</sup> Art. 7 der Übergangsbestimmungen der Änderung des OR vom 16.12.2005.

<sup>6</sup> Art. 62 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV; vgl. Formulare „Handelsregisteranmeldung, Verzicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung (Opting-out)“ auf [www.handelsregisteramt.bs.ch](http://www.handelsregisteramt.bs.ch). Diese Anmeldeformulare beinhalten bereits die KMU-Erklärung gemäss Ziffer 2 und die Verzichtserklärungen der Gesellschafter gemäss Ziffer 3a, weswegen diese Belege nicht mehr zusätzlich eingereicht werden müssen.

<sup>7</sup> Art. 62 Abs. 1+2 HRegV; vgl. Formular „Erklärung betreffend Verzicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung (Opting-out)“ auf [www.handelsregisteramt.bs.ch](http://www.handelsregisteramt.bs.ch).

<sup>8</sup> Art. 62 Abs. 2 HRegV.

chen und für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen unter Hinweis darauf, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt.<sup>9</sup> Diesfalls ist ein Protokoll des ersuchenden Organs über dessen Feststellungsbeschluss einzureichen, dass (1.) allen Gesellschaftern das Ersuchen um Zustimmung zum Verzicht schriftlich zugestellt worden ist und (2.) innert der angesetzten Beantwortungsfrist kein Gesellschafter das Ersuchen um Zustimmung zum Verzicht abgelehnt hat.

Aus dem Verzichtsbeschluss muss hervorgehen, ab welchem Geschäftsjahr der Verzicht auf die eingeschränkte Revision gelten soll. Ansonsten gilt der Verzichtsbeschluss - erst - ab dem laufenden Geschäftsjahr. Der Verzicht auf die Revision kann zu einem beliebigen Zeitpunkt und bezüglich **aller vergangenen Geschäftsjahre ab 2008** beschlossen werden. Es besteht keine zeitliche Beschränkung oder ein bestimmter Stichtag.

- b) Bilanz und Erfolgsrechnung, je unterzeichnet durch den Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und die innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständige Person,<sup>10</sup> des **vorletzten oder letzten** Geschäftsjahres bei Anmeldung des Opting-out von 01.01. bis 30.06. bzw. des **letzten** Geschäftsjahres bei Anmeldung des Opting-out von 01.07. bis 31.12. (AG, Kommandit-AG+GmbH). Bei Genossenschaften genügt unabhängig vom Anmeldezeitpunkt bis zur Genehmigung von Bilanz und Erfolgsrechnung des letzten Geschäftsjahres durch die Generalversammlung die Einreichung von Bilanz und Erfolgsrechnung des vorletzten Geschäftsjahres.<sup>11</sup> Geht daraus hervor, dass die Gesellschaft oder Genossenschaft in diesem Geschäftsjahr die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision erfüllt hat, müssen zusätzlich auch die Bilanz und die Erfolgsrechnung des vorletzten Geschäftsjahres eingereicht werden, sofern aus den ersteren Belegen die Vorjahreszahlen nicht erkennbar sind. Die Bilanzen und Erfolgsrechnungen müssen den Vorschriften des Rechnungslegungsrechts genügen, aber nicht revidiert sein.

Bei einer Gründung ist von den unter Ziffer 3 erwähnten Dokumenten nur die Verzichtserklärung gemäss Bst. a erforderlich, welche üblicherweise vom Notar in die Gründungsurkunde integriert wird. Die unter Ziffer 3 Bst. b aufgeführten Unterlagen unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters und werden vom Handelsregisteramt für Dritte nicht einsehbar aufbewahrt.<sup>12</sup>

4. Protokoll über die Anpassung der Statuten sowie ein bereinigtes Exemplar der neuen Statuten, sofern die bisherigen Statuten die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle zwingend vorschreiben. Die Statutenanpassung kann durch die General- bzw. Gesellschafterversammlung oder durch den Verwaltungsrat (AG+Kommandit-AG), die Geschäftsführung (GmbH) bzw. die Verwaltung (Genossenschaft) vorgenommen werden.<sup>13</sup> Werden die Statuten generell oder über die Revisionsbestimmung hinaus revidiert, so ist dafür nur die General- bzw. Gesellschafterversammlung zuständig. Bei AG, Kommandit-AG und GmbH bedarf der Beschluss über die Statutenänderung der öffentlichen Beurkundung.<sup>14</sup> Damit vermieden werden kann, dass die Statuten erneut geändert werden müssen, wenn die Voraussetzungen für das Opting-out nicht mehr erfüllt sind, ist es empfehlenswert, eine offene Statutenbestimmung zur Revisionsstelle einzuführen (vgl. z.B. Art. 30-31 der Musterstatuten zur GmbH des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister,<sup>15</sup> welche auch für AG, Kommandit-AG und Genossenschaft verwendbar sind).

<sup>9</sup> Art. 727a Abs. 3 OR.

<sup>10</sup> Art. 958 Abs. 3 OR.

<sup>11</sup> vgl. Praxismitteilung 2/09 des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister vom 02.07.2009, S. 3, abrufbar unter: <http://www.zefix.admin.ch/Praxismitteilungen/Praxismitteilung%20EHRA%2009-2.pdf>.

<sup>12</sup> Art. 62 Abs. 2 HRegV.

<sup>13</sup> Art. 727a Abs. 5 OR + Art. 62 Abs. 5 HRegV bzw. Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1, Art. 804 Abs. 2 Ziff. 1 + Art. 879 Abs. 2 Ziff. 1 OR.

<sup>14</sup> Art. 647 bzw. Art. 780 OR.

<sup>15</sup> Abrufbar unter: <http://www.zefix.admin.ch/datenbank/doku.php?id=deutsch>.